

Konflikte durch Forschung

Eine Untersuchung über rechtliche und bürokratische Behinderungen empirischer Forschung

Manfred Brusten / Wolf-Dieter Eberwein / Thomas Feltes /
Günther Gollner, / Gerhard Henss / Karl F. Schumann
Gesamthochschule Wuppertal; Fakultäten für Soziologie
und Rechtswissenschaften der Universität Bielefeld

Das Problem

Freie, von Auftraggebern unabhängige Forschung stellt in aller Regel Öffentlichkeit her: die Beobachtungen des Forschers sowie die von ihm zusammengestellten und interpretierten Daten sind allgemein zugänglich. Damit personifiziert der Forscher eine prinzipiell nicht angebbare Masse von Neugierigen. Im Gegensatz zu den – zunächst vergleichbar erscheinenden Tätigkeiten des Spions, des Privatdetektivs oder des Journalisten – grenzt sich der Forscher jedoch durch eine abstrahierende Neugierde ab; das heißt, Daten über konkrete Personen, Gruppen, Fälle, Situationen und Verhaltensweisen sind allenfalls als Beispiel für verallgemeinerte Kategorien und namenlose Stichproben von Bedeutung. Doch selbst dann, wenn dieses vom Forscher selbst bekundete Desinteresse an bestimmten Namen, Einzelfällen und persönlich-historischen Einzigartigkeiten bis in die Veröffentlichung der Daten und die auf ihnen basierenden Schlüsse durchgehalten wird, ist nicht auszuschließen, daß der Rezipient der Forschung die veröffentlichten Abstraktionen mit völlig anderen Intentionen und zu anderen Zwecken als der Forscher selbst benutzt und gegebenenfalls auch versucht, Namen zu identifizieren, Einzelfälle zu rekonstruieren und Einzigartigkeiten zu entschlüsseln.

Diese Möglichkeit stellt daher vor allem für jene, die mittelbar oder unmittelbar Gegenstand der Forschung sind, eine Art Bedrohung und subjektiv empfundene Gefährdung dar, die es – aus ihrer Sicht – abzuwehren gilt; wobei diese „Bedrohung“ nicht notwendigerweise allein von der Identifizierbarkeit des Einzelfalles ausgehen kann, sondern durchaus auch von der Veröffentlichung „abstrahierter“ Forschungsergebnisse. In jedem Fall gerät hier jedoch

das individuelle Interesse der „Forschungsobjekte“ bzw. derjenigen, die von der Forschung zu ihren eigenen Handlungsvollzügen „betroffen“ werden, in Widerspruch zum Interesse der Öffentlichkeit an empirischer Forschung zum Zwecke der Aufhellung sozialer Strukturen und Prozesse.

Die Reaktionsformen zur Abwehr von Bedrohungen und Gefährdungen, die von der Forschung ausgehen, unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der sozialen Macht der jeweiligen „Forschungsobjekte“, sondern auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Einsatzes:

- a) Zur Bedrohungsabwehr im voraus gehören: Verweigerung der erbetenen Informationen, Verpflichtung des Forschers zur Verschwiegenheit und Loyalitätssicherung durch Erteilung eines Forschungsauftrages.
- b) Zu den Reaktionsformen der Einwirkung auf Forschungsergebnisse im nachhinein zählen: Disziplinarmaßnahmen, gerichtliche Klagen, Forderungen nach Gegendarstellungen und – soweit möglich – Einflußnahmen auf die zukünftigen Karriere- und Forschungschancen des Forschers; wobei in vielen Fällen bereits die Drohung bzw. die Andeutung der Möglichkeit derartiger Maßnahmen die gleiche Wirkung haben dürften.

Damit ist das Konfliktfeld, in dem – insbesondere in den Sozialwissenschaften – empirische Forschung stattfindet, grob umrissen.¹ Wissenschaftliche Forschung wird zur Bedrohung bestimmter Gruppeninteressen und deren Wirklichkeitskonstruktion, sie gefährdet die Durchsetzbarkeit von Theorien und Wissenssystemen zur Legitimation der bestehenden sozialen Ordnung und der sie kennzeichnenden hierarchischen Strukturen. Geht man nun jedoch von der Praxis der Forschungsabwehr aus, dann wird deutlich, daß das, was zu einer gegebenen Zeit an wissenschaftlichem Erfahrungswissen existiert, immer auch durch die hier thematisierten strukturell bedingten Beschränkungen und Hindernisse im Bereich der Forschung mit beeinflußt wurde; und zwar neben den Beschränkungen durch die Organisation des Wissenschaftsbetriebs selbst: wie z. B. durch Finanzierung, Entscheidungen über soziale Relevanz und Monopolisierung von Forschung.

Die Formulierung kriminologischer Fragestellungen, die sich nicht mehr schlicht dadurch beantworten lassen, daß die Instanzen sozialer Kontrolle einen Teil ihrer „Probanden“ zur Erforschung „freigeben“, hat vor allem in den letzten Jahren für den Forscher in zunehmenden Maße zu aktuellen Problemen der Informationsbeschaffung geführt.

So konnten z. B. Forscher bei einer teilnehmenden Beobachtung von jugendlichen Delinquenten die Erfahrung machen, daß Polizei und Staatsanwaltschaft sich nicht nur ganz allgemein für Forschungsdaten interessieren, die von den Forschern veröffentlicht wurden, sondern auch – im Rahmen der Strafverfolgung – für konkrete Informationen, die den Forschern während ihrer Arbeit bekannt wurden; und daß sie darüber hinaus durchaus in der Lage sind, sogar die Forscher selbst zu kriminalisieren.²

Auch häufen sich bei der Instanzenforschung die Erfahrungen, daß öffentliche Institutionen und ihre Vertreter den Zugang zu bestimmten wissenschaftlich bedeutsam erscheinenden Informationen behindern und Informationen für Forschungen, die als „nicht brauchbar“, als „systemkritisch“ oder „nicht genehm“ angesehen werden, ganz offensichtlich verweigern.

Methode und erste Ergebnisse

Aus dieser Erfahrung und einem neugewonnenen Verständnis von Wissenschaft und Wissenschaftsfreiheit entstand im Jahre 1973 eine Arbeitsgemeinschaft von Rechts- und Sozialwissenschaftlern, die es als ihre Aufgabe betrachtete, festzustellen, inwieweit die hier angerissenen Probleme den Forschern in der BRD bewußt sind und welche Forschungskonflikte faktisch bereits aufgetreten sind, um auf der Grundlage dieser Kenntnisse Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen der Konflikte zu entwickeln.³ Um erst einmal verlässliche Informationen über konkrete Konflikte und Konfliktstrukturen zu erhalten, bildete sich innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine Projektgruppe, die im Jahre 1975 rund 550 bundesrepublikanische Wissenschaftler verschiedener Disziplinen (Kriminologen, Soziologen, Psychologen, Mediziner, Politologen, Pädagogen, Juristen) nach ihrem Problemverständnis und ihren Forschungskonflikten befragte.⁴ Um die Befragten für die zu erforschende Problematik zu sensitivieren, wurden ihnen zunächst Beispiele für drei grundverschiedene Typen rechtlich relevanter Konfliktmöglichkeiten vorgelegt.

Konflikttyp (1): Recht auf Zugang zu Informationen

Dem Forscher wird der Zugang zu bestimmten, wissenschaftlich bedeutsamen Informationen verweigert, etwa durch Berufung auf Amtsverschwiegenheit (z. B. bei Versagung von Akteneinsicht, behördlichen Auskünften oder Zutritt zu den Institutionen generell), oder aber Informationen werden nur zugänglich gemacht unter Auflage

von Veröffentlichungsvorbehalten. Das bedeutet, daß unter Umständen bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens überhaupt nicht angemessen erforscht werden können bzw. Forschungsergebnisse nicht entsprechend publiziert werden können.

Konflikttyp (2): Recht auf Zeugnisverweigerung

Dem Forscher werden im Verlauf seiner Untersuchung, nachdem er seinen Informanten Vertraulichkeit zugesichert hat, Informationen zuteil, die bestimmte Personen und Institutionen ins Zwielficht bringen könnten, oder aber ihm werden Vorgänge bekannt, die zu straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen Veranlassung geben könnten. Die Zusage der Vertraulichkeit kann in diesen Fällen problematisch werden, denn im Gegensatz zu Rechtsanwälten, Ärzten und Geistlichen hat der Forscher weder ein Zeugnisverweigerungsrecht, noch ist sein Forschungsmaterial von der Beschlagnahme ausgenommen, soweit sie „als Beweismittel bei der Strafverfolgung von Bedeutung sein können“. Wird der Forscher als Zeuge geladen, so muß er gegebenenfalls nicht nur seine Informanten nennen, sondern auch über die mit ihnen geführten Gespräche und sonstige Wahrnehmungen berichten. Verweigert er die Aussage, so kann er bis zu sechs Monaten in Beugehaft genommen werden und verpflichtet werden, die Verfahrenskosten selbst zu tragen. Verschweigt er vor Gericht etwas, kann er sich sogar wegen Meineids oder falscher uneidlicher Aussage strafbar machen. In jedem Fall besteht die Gefahr, daß die Informanten bloßgestellt und die weiteren Forschungen unmöglich gemacht werden.

Konflikttyp (3): Recht auf Immunität

Ein Forschungsteam will als „kriminell“ definierte Handlungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen untersuchen. Die Gelegenheit, wirklichkeitsnahe Forschung betreiben zu können, setzt die Forscher gegebenenfalls unter den Zwang, selbst bestimmte Handlungen zu begehen, die – bei Bekanntwerden – strafrechtlich verfolgt werden können. Im Verlauf der Forschung kann das Forscherteam jedenfalls sehr schnell ungewollt in die Fallstricke des Strafrechts geraten, so z. B., wenn die Jugendlichen als Beweis für die zugesicherte Vertraulichkeit und Anonymität erwarten, daß die Forscher ebenfalls einzelne Hasch-Zigaretten mitrauchen oder weiterrauchen (Verstoß gegen das Rauschgiftgesetz), einzelne Jugendliche mit den Wagen der Forscher zum Ort geplanter Straftaten gefahren werden wollen oder die Forscher Kenntnis von Einbrüchen und Körperverletzungsdelikten erhalten (mögliche strafbare Handlungen der Forscher: Mitäterschaft oder Beihilfe, Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei). Bei Forschungen dieser Art sind Kollisionen mit strafrechtlichen Normen nahezu unvermeidlich; es sei denn, die Forschung selbst unterbleibt in vielen bislang weitgehend unerforschten, kriminalpolitisch jedoch keineswegs unwichtigen Bereichen.

Um das Problemverständnis und -bewußtsein der Forscher zu ermitteln, wurden alle Befragten in einem ersten Fragenkomplex zunächst gebeten, möglichst ausführlich darzulegen, inwieweit sie eine rechtliche Absicherung der Forschungsfreiheit hinsichtlich der genannten Konflikttypen

für wichtig halten. In einem zweiten Fragenkomplex wurden die Forscher gebeten, anzugeben, welche Konfliktfälle sie selbst bei der Planung, Durchführung und Veröffentlichung einer Forschung erlebt haben, und zwar – soweit möglich – zugeordnet zu den oben genannten Konflikttypen. Um feststellen zu können, in welcher Phase des Forschungsprozesses die Konflikte auftraten, welche Konsequenzen dies für die Forschung hatte und um welche Art von Forschungen es sich dabei handelte, sollte der Titel des Projektes in Zuordnung zu einem der folgenden Unterpunkte genannt werden (in Klammern die Verteilung der Antworten, wobei Mehrfachnennungen möglich waren).

a) Ein geplantes Projekt wurde nicht realisiert, weil Konflikte mit großer Sicherheit zu befürchten waren:	(42=25%)
b) Ein begonnenes Projekt wurde aufgrund akuter Konflikte abgebrochen:	(14= 8%)
c) Ein begonnenes Projekt wurde aufgrund akuter Konflikte erheblich modifiziert:	(51=30%)
d) Die Ergebnisse eines abgeschlossenen Projektes durften teilweise oder insgesamt nicht veröffentlicht werden:	(22=13%)
e) Im Verlauf der Datenerhebung (Feldarbeit) mußten straf- oder disziplinarrechtliche Konflikte ausgetragen bzw. gelöst werden:	(10= 6%)
f) Im Verlauf der Forschung ergaben sich Situationen, aus denen sich straf- oder disziplinarrechtliche Konflikte hätten durchaus ergeben können, sich aber glücklicherweise nicht ergaben:	(30=18%)
Summe:	169=100%)

Das Ergebnis der Befragung zeigt, daß die Forscher ihre geplanten Projekte in vielen Fällen erst gar nicht zu verwirklichen versuchen, weil sie – nach einer ersten Klärung der Lage – fürchten, daß es zu Konflikten kommen wird, die die Forschung beeinträchtigen oder unmöglich machen könnten. Daß begonnene Projekte aufgrund akuter Konflikte abgebrochen werden, kommt dagegen vergleichsweise selten vor, obwohl immerhin 14 Fälle dieser Art genannt wurden; in den meisten Konfliktfällen wurden die Projekte seitens der Forscher indes entsprechend modifiziert, um auf diese Weise dem Konflikt aus dem Wege zu gehen. Aber auch dann, wenn die Forschungen durchgeführt werden konnten, standen viele Forscher akuten oder latenten Konflikten gegenüber: ein großer Teil durfte die Ergebnisse der Forschung schließlich nicht oder nur teilweise veröffentlichen, andere mußten straf- oder disziplinarrechtliche Konflikte austragen, und viele waren froh, daß von ihnen befürchtete Konflikte schließlich doch nicht auftraten.

Bei der weiteren quantitativen Analyse der Untersuchungsergebnisse sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

- Welchen wissenschaftlichen Disziplinen gehören die Forscher an, die über Forschungskonflikte berichten, und welche Disziplinen sind von derartigen Konflikten besonders betroffen?
- Welche Forschungsthemen sind es, bei denen Forschungskonflikte am häufigsten auftreten, und welchen gesellschaftlichen Bereichen sind derartige Forschungen zuzurechnen (z. B. Bildungssektor, Wirtschaftssektor, Strafverfolgung, soziale, psychische und physische Versorgung, politisches System und Verwaltung)?
- Welche Personengruppen oder Institutionen waren es, über die per Forschung Erkenntnisse gewonnen werden sollten?
- Wie verteilen sich die Forschungskonflikte auf die folgenden vier Konflikttypen: Zugangsproblematik, Zeugnisverweigerungsrecht, straf- und disziplinarrechtliche Immunität des Forschers, Veröffentlichungsverbote oder Vorbehalte?

Welchen Stellenwert und welche Konsequenzen hatte der Forschungskonflikt für das Projekt (z. B. Nicht-Durchführung, Abbruch, Modifizierung oder Nicht-Veröffentlichung der Ergebnisse des Projekts)?

- Welche Personen oder Institutionen waren die „Konfliktgegner“, mit denen der Forscher den Konflikt konkret auszutragen hatte oder deren Sanktionen er fürchtete?
- Welche Forschungsmethoden führten am häufigsten zu Konflikten?

Rund 40 Prozent der angeschriebenen Forscher sandten ihren Fragebogen entsprechend ausgefüllt zurück; etwa die Hälfte von ihnen hatte jedoch bisher keine Forschungskonflikte gehabt. Anders ausgedrückt heißt dies: immerhin jeder fünfte der befragten Forscher⁵ konnte von eigenen Forschungskonflikten berichten; das sind 87 Forscher, die insgesamt über 116 Projekte berichteten, in denen entsprechende Forschungskonflikte aufgetreten sind. Nun läßt dieses Ergebnis sicherlich noch keinen unmittelbaren Rückschluß darauf zu, wie relevant die von uns untersuchten Probleme für die Forschung allgemein sind. Auch sagen diese Daten noch nichts darüber aus, ob die Zahl der Konflikte als Indikator dafür anzusehen ist, daß Forscher sich in der Regel den Erwartungen ihrer „Forschungsobjekte“ anpassen, oder aber ob sie bereit sind, das Risiko eines Konflikts in Kauf zu nehmen. Wenig Sinn hat es auch, nach der „Konfliktträchtigkeit“ der Forschertypen zu fragen (etwa nach „arrivierten, angesehenen Forschern“ auf der einen Seite und „kritischen Neulingen“ auf der anderen Seite). Vielmehr muß jeder Forschungskonflikt im Kontext der Forschung selbst gesehen werden; erst dann stellt sich die Frage, ob die angestrebte Information anderen Forschern konfliktfrei zu erbringen

gelang. Erst wenn ein „matching“ von identischen Informationswünschen vorliegt, kann die Suche nach Rahmenbedingungen der Konflikte, wie Zeitpunkt der Forschung, Forscherpersönlichkeit, Vorgehensweise bei der Forschung etc., begonnen werden. In der Masse der Fälle ohne Parallelbeispiele genügt es, die Konflikte aus der jeweiligen Machtstruktur herzuleiten, in die sich der Wissenschaftler mit seiner Forschung begibt.

Eine erste quantitative Analyse der Untersuchungsergebnisse bietet differenzierte Einblicke in die Konfliktstruktur; z. B. in die Verteilung der grundlegenden Konflikttypen nach Fachdisziplin der Forscher (Tabelle 1) oder nach gesellschaftlichen Teilbereichen, in denen die Forschung durchgeführt wurde beziehungsweise durchgeführt werden sollte (Tabelle 2). Sample-Bildung und Rücklaufquote lassen es jedoch problematisch erscheinen, aus den gefundenen Daten Rückschlüsse zu ziehen auf die allgemeine Verteilung der Konflikttypen. Die Ergebnisse dieser Studie können daher in diesem Sinne nicht als repräsentativ bezeichnet werden; sie sind vielmehr in erster Linie als analytische Beschreibung des Untersuchungsmaterials zu verstehen.⁶

Tabelle 1: Verteilung der Konflikttypen nach Disziplin des Forschers⁷

Konflikttyp \ Disziplin						insgesamt
	Soziologie	Rechtswiss.	Politologie	Pädag. Psych.	Sonstige	
Zugangsprobleme	58%	70%	67%	51%	47%	55%
Zeugnisverweigerungsrecht	7%	10%		10%	6%	9%
Immunität des Forschers ⁸	7%	20%	5%	15%		11%
Veröffentlichungsvorbehalte/verbote	28%	—	28%	24%	47%	26%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
n =	60	10	18	39	15	142

Tabelle 1 zeigt, daß die Mehrzahl aller Konflikte, über die von den befragten Forschern berichtet wurde, in die Kategorie der „Zugangsprobleme“ fiel; und daß an zweiter Stelle Konflikte im Zusammenhang mit Veröffentlichungsvorbehalten oder -verboten standen. Dies galt für Forschungen von Vertretern fast aller Disziplinen; nur Juristen nannten keine Veröffentlichungsprobleme.

Tabelle 2: Verteilung der Konflikttypen nach gesellschaftlichen Teilbereichen, in denen die Forschung stattfindet⁹

Forschungs- bereich	Polizei Justiz, Straf- vollzug	Soziale, psych., physische Versor- gung	Schule, Beruf, Ausbil- dung	Wirtschaft, Industrie, Gewerk- schaften	Öffentl. Verwal- tung Bundes- wehr	Son- stige
Konflikttyp						
Zugangsprobleme	51%	46%	80%	75%	54%	78%
Zeugnisverwei- gerungsrecht	15%	11%	—	—	—	—
Immunität des Forschers	24%	8%	—	—	—	—
Veröffentlichungs- vorbehalte/-verbote	10%	35%	20%	25%	46%	22%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%
n = 142	41	37	15	12	28	9

Tabelle 2 zeigt — bei vorsichtiger Interpretation —, daß Forschungskonflikte im Zusammenhang mit „Zeugnisverweigerung“ und „Immunität des Forschers“ vor allem im Bereich der Strafverfolgung auftraten, aber auch im Bereich der sozialen, psychischen und physischen Versorgung, während Forscher bei Projekten in den Bereichen der Schule und der Wirtschaft vor allem mit Zugangsproblemen zu kämpfen hatten. Bei Forschungen im Bereich „öffentliche Verwaltung“ ergaben sich dagegen vergleichsweise viele Konflikte im Zusammenhang mit „Veröffentlichungsvorbehalten“.

Einige Mechanismen der Blockierung

Neben die rein quantitative Analyse treten Informationen über typische Konfliktstrukturen und -verläufe im Einzelfall. Alle befragten Forscher waren zu diesem Zweck gebeten worden, ihre Konflikte möglichst genau (schriftlich oder in Telefoninterviews) zu beschreiben und entsprechende Unterlagen — soweit vorhanden — zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Aus diesem gesamten Material lassen sich besonders häufig wiederkehrende „Mechanismen der Forschungsverhinderung“ relativ klar herausarbeiten, wie die folgende exemplarische Auswahl aus Forschungen zum gesellschaftlichen Teilbereich „Polizei—Justiz—Strafvollzug“ deutlich zeigt.

(a) Forschung unter Regie und Kontrolle der Kontrollinstanzen

Während Forschungen, die sich der Methode der schriftlichen Befragung bedienen, von Vertretern der Instanzen sozialer Kontrolle sowie deren Ministerien relativ leicht hinsichtlich ihrer möglichen Ergebnisse geprüft werden können (Bitte um Vorlage der Fragebögen und eventuelle Korrekturen bzw. Streichungen an diesen Fragebögen), bieten Forschungen, bei denen teilnehmende Beobachtungen vorgesehen sind oder ganze Methodenbündel eingesetzt werden sollen, weniger Kontrollmöglichkeiten und weniger Anhaltspunkte über wahrscheinlich zu erwartende Ergebnisse. Forschungen der letzten Art laufen daher generell eher Gefahr, nicht genehmigt zu werden. Eine Möglichkeit, derart „unsichere“ oder „gefürchtete“ Forschungen abzulehnen, besteht nun darin, die Forschung in eigener Regie und unter eigener Kontrolle selbst durchzuführen und weitere Forschung daher als unnötig zu erklären. So wurde z. B. eine Studie über die polizeiliche Alltagspraxis, die auf Ergebnissen teilnehmender Beobachtung beruhen sollte, vom zuständigen Innenministerium durch Versagung der Zugangsgenehmigung verhindert. Zur Begründung heißt es, daß eine umfangreiche Erhebung (Forschungsmethode: Befragungen) über das Berufsbild der Polizei – im Auftrage der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder – durchgeführt werde, und zwar mit erheblichen öffentlichen Mitteln (ca. 1 Million DM) und in enger Zusammenarbeit zwischen der Universität des Saarlandes und der Polizei. Das heißt: indem die Instanzen sozialer Kontrolle und die zuständigen Ministerien selbst Projekte bezahlen und betreuen, machen sie Forschung, die von anderer Seite initiiert wird, gewissermaßen – so wollen sie glauben machen – überflüssig. Tatsächlich ließ jedoch die verhinderte Forschung ganz andere Ergebnisse erwarten als die von der Polizei kontrollierte Erhebung; Ergebnisse, die für die Legitimation polizeilicher Arbeit offenbar möglicherweise weniger angenehm zu sein versprochen.

(b) Das „Image“ des Forschers als Anlaß für Forschungsverhinderung

Für besonders prekär halten Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle offenbar Forderungen, die sich auf Analysen von Aktenvorgängen stützen wollen. Werden derartige Forschungen als „unerwünscht“ oder „unbrauchbar“ angesehen, lassen sie sich in aller Regel recht wirkungsvoll durch Hin-

weise auf rechtliche Bedenken, technische Schwierigkeiten und Arbeitsüberlastung verhindern. Doch lassen sich nicht nur diese Gründe anführen; häufig scheint in der Tat das Image, das der Forscher bei den Vertretern der Kontrollinstanzen hat, der wirkliche Grund zu sein, auch wenn dies nur selten offen ausgesprochen wird. Vor allem Forscher, die den Instanzenvertretern durch bereits vorliegende Arbeiten (und die daher nicht mehr unerfahren sind) „unangenehm aufgefallen“ sind, stoßen hier auf Ablehnung. So erbat z. B. ein Forscher von der Staatsanwaltschaft die Genehmigung, Akten einsehen zu dürfen, in denen polizeiliche Vernehmungsprotokolle enthalten sind, um diese einer inhaltlichen Analyse zu unterziehen. Obwohl die Generalstaatsanwaltschaft bereits die generelle Genehmigung erteilt hatte, wurde die Bitte vom Leitenden Oberstaatsanwalt, in dessen Räumen die Akten schließlich eingesehen werden sollten, abgelehnt. Er hatte sich bei der örtlichen Polizeispitze nach der dortigen Einschätzung des Forschers erkundigt und sich selbst einen Teil der bereits veröffentlichten Arbeiten des Forschers beschaffen lassen. In einem Gespräch mit dem Forscher begründete der Staatsanwalt seine Ablehnung mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er den betreffenden Wissenschaftler für einen „Polizeifeind“ halte und als eine Person ansehe, die „die Gesellschaft verändern“ und Institutionen des Staates „madig“ machen wolle. Dies seien die eigentlichen Gründe der Ablehnung, er wolle sich daher auch nicht mit „rechtlichen Bedenken“ und „Arbeitsüberlastung“ herausreden. Ein Einspruch des Forschers bei der übergeordneten Generalstaatsanwaltschaft wurde dann dennoch mit dem Hinweis auf übermäßige Arbeitsüberlastung abgetan.

(c) Mögliche „Unruhe“ im Kontrollbereich als Ablehnungsgrund für Forschung

Auch Forschungen, die sich mit Effizienzfragen der Kontrollinstanzen befassen wollen – und die aus dieser Sicht durchaus im wohlverstandenen Interesse der Instanzen liegen –, können von den Vertretern der Instanzen blockiert werden, wenn bestimmte zusätzliche Bedingungen oder Befürchtungen vorliegen. In vielen Fällen kommt es hier auch zu entgegengesetzten Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen der Behördenhierarchie. So können Forschungsprojekte, die von Institutionen genehmigt werden, zu denen der Forscher persönlichen Kontakt hat und in deren Bereich die Forschung durchgeführt werden soll, von übergeordneten Dienststellen oder Ministerien schließ-

lich dennoch verhindert werden. Einige Fälle lassen die Vermutung aufkommen, daß Forschungsgenehmigungen oder Aufgeschlossenheit auf unteren Ebenen primär taktisch zu verstehen sind, bis zum endgültigen Bescheid, daß die Forschung „leider“ „von oben“ nicht genehmigt worden sei. Wendet sich der Forscher dagegen von vornherein an die Spitze der Entscheidungshierarchie, so bietet die von dort zu erhaltende generelle Zustimmung dennoch keineswegs die Sicherheit, die Forschung nun auch tatsächlich durchführen zu können, weil nun die betroffenen Stellen auf unteren Ebenen „Bedenken“ und „Einwände“ erheben können. Wie die vorliegenden Forschungsmaterialien zeigen, scheinen offenbar viele empirische Forschungen gerade an diesen „Zwickmühlen“ völlig zu scheitern. So sollte z. B. in einer zentralen Ausbildungsstelle für Gefangene mittels „group counseling“ eine Insassengruppe erfaßt werden, die den Abschluß der Hauptschule anstrebte. Die Forscher interessierten sich für die Gründe, die zum Scheitern dieser Ausbildung führen. Obwohl die Anstaltsleitung selbst die Zustimmung zur Forschung gab, lehnte das zuständige Justizministerium die Untersuchung ab, weil zu befürchten sei, daß dadurch zuviel Unruhe unter den Gefangenen entstehen könne. Obgleich also generell ein beträchtliches Interesse des Strafvollzugs an den Ergebnissen der Forschung bestehen dürfte und von der betroffenen Anstaltsleitung auch bekundet wurde, wird offenbar befürchtet, daß die von der Forschung zu erwartende Aktualisierung der Gründe des Scheiterns der Ausbildung die Kritikfähigkeit der Gefangenen schärfen und damit möglicherweise Unruhe herbeiführen könnte. Mit der Ablehnung der Forschung wurde dem Gesichtspunkt der Kontrolle eine größere Bedeutung beigemessen als dem Interesse der Gefangenen an einer erfolgreichen Ausbildung und dem Interesse der Anstalt an der Steigerung ihrer Effizienz.

(d) Forschungsverhinderung durch „Auflagen“

Neben dem probaten Mittel der „Entscheidungsverzögerung“ werden zahlreiche Forschungen durch „Auflagen“ verhindert, die faktisch nicht zu erfüllen sind. In Fällen dieser Art liegt die Vermutung nahe, daß die Kontrollinstanzen oder die jeweils zuständigen Ministerien vermeiden möchten, dem Forscher eine offizielle Ablehnung seines Antrages zukommen zu lassen. Mit der Strategie der „Entscheidungsverzögerung“ lassen sich vor allem Forschungen verhindern, die sich nicht hinausschieben lassen

oder bei denen die Forscher nicht die nötige „Unverfrorenheit“ besitzen, immer wieder erneut nachzuhaken. Nur scheinbar anders liegt der Fall, wenn Kontrollinstanzen oder Ministerien den Wunsch des Forschers generell positiv bescheiden, die Möglichkeit zur Verwirklichung der Forschung jedoch an gewisse „Auflagen“ knüpfen; dabei wird in der Regel darauf hingewiesen, daß eine Entbindung des Forschers von der Erfüllung dieser Auflagen „leider“ nicht möglich sei oder nicht einmal in die Kompetenz der Entscheider falle (obwohl es sich hier tatsächlich vielfach um Fragen der Definition und des Ermessens handelt). So scheiterte z. B. eine geplante Erhebung über den Ablauf von Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren daran, daß das zuständige Justizministerium die zur Forschung notwendige Einsichtnahme in Gerichtsakten nur gestatten wollte, wenn bestimmte – in diesem Fall faktisch unmögliche – Bedingungen erfüllt worden seien. Dem Forscher wurde auferlegt, zunächst eine Namenliste der geplanten Stichprobe zu erstellen und von allen Betroffenen die Einwilligung zur Akteneinsicht zu erwirken. Die Forschung konnte – trotz fehlender Ablehnung – aufgrund der unerfüllbaren Auflagen nicht durchgeführt werden. Die Auflagen waren zudem forschungspraktisch völlig paradox. Ohne die Ergiebigkeit der Akten zu kennen, kann keine vorläufige Stichprobe zusammengestellt werden. Selbst wenn dies gelingen würde, ist die Korrespondenz mit allen Betroffenen praktisch nicht zu bewältigen; und selbst wenn auch dies gelingen würde, dürften die „Ausfallquoten“ aus den verschiedensten Gründen so groß werden, daß sich der Forscher bei einer Forschung über den verbleibenden Rest der Fälle schließlich der nun berechtigten Kritik aussetzen würde, daß seine Untersuchung nicht repräsentativ sei.

Vorläufiges Resümee

Wenn die hier wiedergegebenen Einblicke in Forschungskonflikte auch nur exemplarischen Charakter haben konnten, so machen sie doch die Brisanz und Wichtigkeit des Themas – nicht zuletzt hinsichtlich der Instanzenforschung – nachhaltig klar. Geht man von der Prämisse aus, Forschungsabwehr ist – zumindest potentiell – allgegenwärtig, solange bei den von Forschung Betroffenen nicht klar ersichtlich ist, daß Forschung ihren eigenen Interessen dienlich ist, dann liegt die Hypothese nahe, die Existenz weißer Flecken in der Forschungslandkarte durch die Existenz bestimmter, strukturell bedingter Forschungskonflikte zu erklären. Es würde dann der Logik dieses Ansatzes entspre-

chen, daß jede wissenschaftliche Information, deren Veröffentlichung normalerweise einen Konflikt mit den Verheimlichungsinteressen der „Forschungsobjekte“ hätte hervorrufen müssen, nicht aber hervorgerufen hat, den Verdacht auf sich zieht, nach Inhalt und Auswahl interessengesteuert zu sein. Soweit trägt das hier erhobene Material allerdings nicht. Hingegen ist zu erwarten, daß zumindest ein grober Überblick über die Konfliktträchtigkeit verschiedener sozialwissenschaftlicher Forschungsfelder erstellt werden kann, wobei insbesondere die für jedes Forschungsfeld typischen Interessen- und Machtstrukturen sowie die jeweiligen „Abwehrstrategien“ herausgearbeitet werden sollen. Vor allem diesen Fragen soll im weiteren Verlauf der Untersuchung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Anmerkungen

- (1) Ein weiteres – überwiegend ethisches – Konfliktfeld, nämlich die Veränderung der Situation des Forschungsobjektes durch Forschung, soll im Rahmen des vorliegenden Projektes nicht untersucht werden.
- (2) Diese Erfahrungen stammen aus einer Untersuchung von Hans Haferkamp, deren Ergebnisse von ihm unter dem Titel „Kriminelle Karrieren“, Reinbek 1975, veröffentlicht wurden.
- (3) Die gesamte – über den Bereich der Kriminologie hinausgehende – Spannweite des Problems wurde auf einer von A. Eser und P. Nejelski vorbereiteten Tagung deutscher und amerikanischer Wissenschaftler ausgelotet, die vom 21. bis zum 23.3.1974 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld stattfand. Die Referate und Diskussionsprotokolle dieser Tagung wurden veröffentlicht in: A. Eser / K.F. Schumann (Hrsg.), Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik, Enke-Verlag, Stuttgart 1976.
- (4) Der Projektgruppe gehören an: Manfred Brusten, Wolf-Dieter Eberwein, Thomas Feltes, Günther Gollner, Gerhard Henss, Karl F. Schumann. Die Finanzierung des Projektes wurde dankenswerterweise vom Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld übernommen.
- (5) Dieser Anteil ist jedoch nicht auf die Grundgesamtheit aller Forscher der BRD hochrechenbar, da die Stichprobe der angeschriebenen Forscher zunächst zwar nach Mitgliederlisten verschiedener wissenschaftlicher Vereinigungen gezogen, dann aber nach dem Schneeballverfahren (Nennen Sie uns bitte Kollegen, bei denen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit einer der genannten Konflikte auftrat) vergrößert wurde. Einige Befragte hatten außerdem an einer früheren Befragung teilgenommen, die von H. Rostek 1973 durchgeführt worden war (Rechtliche Kollisionen bei empirischer Forschung, in: Eser / Schumann, s.o., S. 40–60). Der Forschungsbericht von Rostek lag unserem Fragebogen jeweils bei. Die Zurückhaltung vieler Forscher bei der Beantwortung unserer Fragen und ihre geringe Neigung, ihre Forschungskonflikte an die große Glocke zu hängen, spricht dafür, daß Forschungskonflikte der hier untersuchten Art doch häufiger vorkommen, als allgemein angenommen wird.

(6) Die Daten sind auch aus folgenden – aus Interviews gewonnenen – bemerkenswerten Erkenntnissen nur mit Vorsicht zu interpretieren: a) von vielen Forschern werden die angesprochenen Konflikte offenbar lediglich als quasi natürliche Schranken ihrer Wissenschaft angesehen; sie fühlen sich daher also nicht zu Unrecht eingeschränkt; b) einige Forscher hatten zwar Konflikterfahrungen gemacht, die Gründe dafür lagen jedoch offenbar außerhalb des hier interessierenden Kontextes (z. B. persönliche Differenzen); c) ein Teil der Forscher scheint kein allzu großes Interesse daran zu haben, ihre Forschungskonflikte mitzuteilen (weil sie diese offensichtlich als persönliche „Niederlage“ empfinden oder weil sie nicht ihr Forschungsfeld „verbrennen“ möchten); d) schließlich scheinen viele konfliktträchtige Projekte erst gar nicht ernsthaft geplant oder durchgeführt zu werden, weil entsprechende Konflikte von vornherein befürchtet werden oder weil es gleich zu Beginn kleinere (aber objektiv durchaus überwindbare) Schwierigkeiten gab.

(7) Die Gesamtzahl $n=142$ bezieht sich weder auf die Zahl der Forscher noch auf die Zahl der Konflikt-Projekte, sondern auf die Gesamtzahl der mitgeteilten Konflikte, d.h., die befragten Forscher konnten jeweils mehrere Projekte nennen, und die genannten Projekte konnten ihrerseits wiederum durch Konflikte gekennzeichnet sein, die mehreren der hier unterschiedenen Konflikttypen zuzuordnen waren. Obwohl die absoluten Summenwerte der einzelnen Spalten im Grund zu gering sind, um Prozentwerte zu errechnen, wurden dennoch Prozentwerte angegeben, um den Vergleich der Daten in den einzelnen Spalten zu erleichtern.

(8) Die Kategorie „Immunität“ umfaßt hier sowohl den strafrechtlichen Bereich als auch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche und Disziplinarmaßnahmen im Rahmen des Beamtenrechts.

(9) Bei der Gesamtzahl $n=142$ handelt es sich wiederum um die Gesamtzahl der von den befragten Forschern mitgeteilten Konflikte; sie stimmt daher nicht mit der Anzahl der Projekte überein. Siehe auch die Ausführungen in den Anmerkungen 1, 2 und 3.

November 1976